

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13 "Am Bahnhof / Marmelinghöfener Weg" *- Artenschutzprüfung -*

Auftraggeber

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Weetfelder Str. 38
59199 Bönen

Projektbearbeitung

B.Sc. Biologe Marcel Eckardt
Dipl.-Biologe Stefan Jacob
M.Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers
Dipl.-Biologe Nils Reischke
M.Sc. Landschaftsökologin Verena Schwarz

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 28. Mai 2015

Hamann & Schulte

Umweltplanung · Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulthe.de

Home www.hamannundschulthe.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Methodik	4
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Prüfprotokoll Artenschutz	6
3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.4 Potenzial- und Konflikteinschätzung für Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten	7
3.5 Europäische Vogelarten	9
3.6 Analyse der Messtischblatt-Liste	9
4 Planungshinweise	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere	11
4.1.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen im Rahmen des Rückbaues von Gebäuden	11
4.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere durch Eingriffe in Gehölzbestände	12
4.2 Weitere europäische Vogelarten	13
5 Zusammenfassung	13
6 Literatur, Quellen	14
Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung	16
Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung	18
Großer/Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus noctula/leisleri</i>)	19
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
------------------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
Abbildung 2	Wohnhaus und ehemaliger Taubenschlag im Osten	8
Abbildung 3	Dachboden des ehemaligen Taubenschlags	8
Abbildung 4	Städtische Gebäude	9



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Für das Bauvorhaben eines Lebensmittelmarktes mit Bürogebäude soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelingshöfener Weg" in Bönen aufgestellt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MUNLV 2010, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

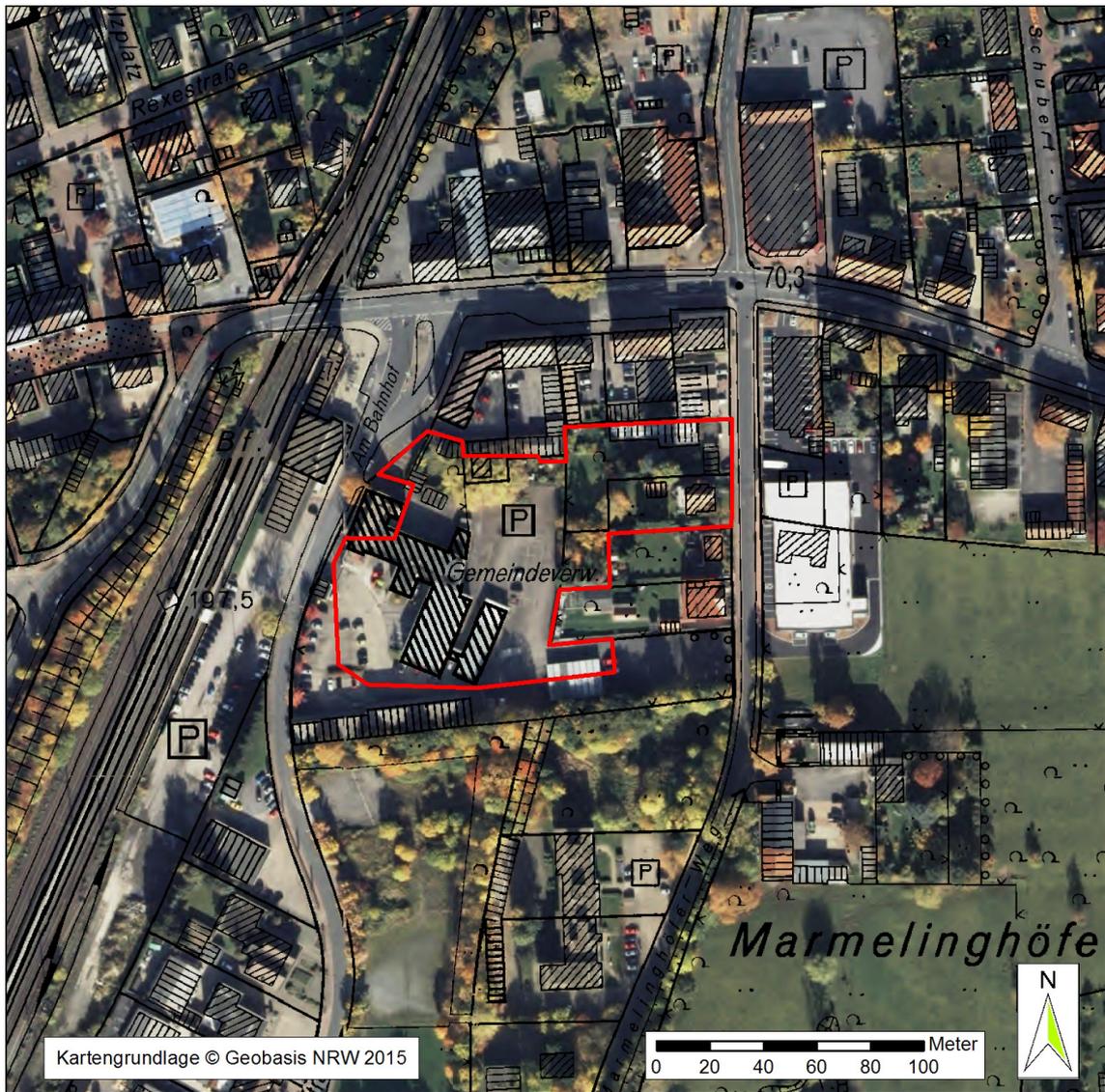


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes



2 Methodik

Am 19.05.2015 fand bei bewölktem, kühlem Wetter eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurden die Gebäude von außen innen soweit möglich begutachtet. Es erfolgte eine Überprüfung betroffener Gehölzbestände auf ihr Potenzial als Nist- und Zufluchtsstätte.

Des Weiteren fand danach von 21:10 Uhr bis 22:18 Uhr (Sonnenuntergang 21:18 Uhr) eine Fledermaus-Ausflugkontrolle mit vier Bearbeitern statt. Dazu wurden die abzureißenden Gebäude durch kontinuierliche Direktbeobachtung auf ausfliegende Fledermäuse überprüft.

Dabei wurden Ultraschall-Detektoren vom Typ Laar Explorer und TR 30 (Zeitdehnungsdetektoren mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet; nur mit dieser Technik ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC). Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2014, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:



- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere natur-schutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegan-gen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzel-fallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 3.5).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfas-sung zusammengestellt.

Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH- RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH- RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während be- stimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH- RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäi-schen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit ver-bundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Ein-griff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhal-ten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidba-ren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeig-neten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festge-setzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelas-sen werden, wenn



- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2014) betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

3.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MUNLV 2010) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang 2). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 5) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ausflugkontrolle wurden zwei planungsrelevante Tierarten (Großer/Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus) nachgewiesen. Die Beschreibung des Vorkommens sowie möglicher, durch das Vorhaben hervorgerufener Konflikte ist den Art-für-Art-Prüfprotokollen in Anhang 2 zu entnehmen.



3.4 Potenzial- und Konflikteinschätzung für Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten

Die Eingriffsfläche besteht aus mehreren Grundstücken. Neben einem Wohnhaus und Gartenflächen befinden sich städtische Gebäude (Rathaus), Garagen und Hallen im Bereich des Bebauungsplans.

Das unterkellerte Wohnhaus im Osten (s. Abbildung 2) weist keine größeren Öffnungen auf, lediglich ein Kellerfenster war geöffnet. Der Dachboden ist nicht isoliert. Der ehemalige Taubenschlag im Garten bietet viele Einflugmöglichkeiten über offene Fenster und Spalten, das Dach ist nicht isoliert (s. Abbildung 3). Auf dem Dachboden des Taubenschlags lag der Rest einer Eierschale, ein Vorkommen planungsrelevanter, Gebäude bewohnender Vogelarten im Gebäude kann jedoch ausgeschlossen werden. Es gab keinen Hinweis auf größere Fledermausquartiere in oder am Gebäude, bei der Ausflugskontrolle konnte eine aus dem Taubenschlag ausfliegende Zwergfledermaus festgestellt werden. Es wurde kein Wochenstubenquartier gefunden, es handelt sich dabei um das Tagesquartier eines einzelnen Tieres. Mögliche, durch das Vorhaben hervorgerufene Konflikte sowie Maßnahmen zur Vermeidung werden im Prüfprotokoll für die Zwergfledermaus (Anhang 2) beschrieben (s. Kapitel 4.1).

Die städtischen Gebäude werden noch genutzt und weisen keine größeren Öffnungen auf; es wurden keine Spuren von Vögeln (Federn, Beutereste, Kot) gefunden (s. Abbildung 4). Ein Vorkommen planungsrelevanter, Gebäude bewohnender Vogelarten in diesen Gebäuden kann daher ausgeschlossen werden. Es gab keinen Hinweis auf Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden.

Der Baumbestand wurde soweit einsehbar auf Höhlen und Horste überprüft. In den Gärten und Gehölzen wurden keine Horste (Greifvögel, Krähen) gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Soweit einsehbar, wurden die Bäume auf Höhlen überprüft, es wurde eine aktuell besetzte Buntspecht-Höhle gefunden. Der Höhlenbaum befindet sich im Norden des Eingriffsgebietes am östlichen Parkplatz des Rathauses. Im Garten des östlichen Wohnhauses befindet sich ein kleiner Teich, der aktuell jedoch nur minimal Wasser führt und für planungsrelevante Amphibien nicht geeignet ist. Ein Vorkommen dieser wird daher ausgeschlossen.

Bei dem Wohnhaus im Westen, welches bei der aktuellen Planzeichnung nicht betroffen ist, wurde an der Westseite ein unbesetztes Vogelnest (Amsel o. Ä.) gefunden. Im Gebäude selber konnte ein Grünfrosch im Keller sowie ein Steinmarder auf dem Dachboden nachgewiesen werden. Die Hallen im Süden, welche auch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs liegen, weisen Einflugöffnungen sowie mehrere, derzeit unbesetzte Rauchschnalbenester auf. Im östlich angrenzenden offenen Schuppen befanden sich mehrere alte Vogelnester (z. B. Rotkehlchen).





Abbildung 2 Wohnhaus und ehemaliger Taubenschlag im Osten



Abbildung 3 Dachboden des ehemaligen Taubenschlags





Abbildung 4 Städtische Gebäude

3.5 Europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind.

3.6 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 44122 (Unna); in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2015) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.



- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Konkrete Informationen zu Gebieten innerhalb des dicht bebauten Bereiches liegen in der Regel nicht vor, was jedoch nicht bedeutet, dass hier keine planungsrelevanten Arten vorkommen
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotop) befinden:

Europäische Vogelarten	Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Mornellregenpfeifer, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Steinkauz, Turteltaube, Waldlaubsänger, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher
Amphibien	Kreuzkröte, Laubfrosch, Kammmolch

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist entweder nicht vorhanden oder ein Vorhandensein von aktuellen Fortpflanzungsstätten wird nach der Begehung ausgeschlossen. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

Fledermäuse	Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauf-Fledermaus
Europäische Vogelarten	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Die folgende planungsrelevante Art ist in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführt und wurde aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Fledermäuse	Zwergfledermaus
--------------------	-----------------



Die **Zwergfledermaus** nutzt den Eingriffsbereich zur Nahrungssuche, zudem wurde ein Einzelquartier nachgewiesen. Des Weiteren wurde eine Art der Gattung **Nyctalus** erfasst, ein Quartier wurde für diese Art nicht gefunden.

4 Planungshinweise

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere

Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass die Gebäude und Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Grundsätzlich sollte folgendes beachtet werden:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags und der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

4.1.1 **Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen im Rahmen des Rückbaues von Gebäuden**

Da mit der Ausflugkontrolle ausgeschlossen werden konnte, dass sich Wochenstuben oder Quartiere an den Gebäuden befinden, können bei einem Gebäudeabriss bis November 2015 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Dabei sind die vorher aufgeführten Hinweise (vgl. Kapitel 4.1) zu beachten. Zudem sollte bei dem Abriss des ehemaligen Taubenschlags das Dach vorsichtig abgedeckt werden, um eventuell anwesenden Einzeltieren die Möglichkeit zu geben, das Versteck zu wechseln.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so sind für einen Gebäudeabriss nachfolgende Zeiträume zu beachten. Es wird berücksichtigt, dass Gebäudequartiere prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeit-



raum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle der Gebäude in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind die Hinweise in Kapitel 4.1 zu beachten.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

4.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere durch Eingriffe in Gehölzbestände

Im Plangebiet befindet sich ein Höhlenbaum. Vor der Durchführung weiterer Maßnahmen ist zu prüfen, ob dieser gefällt werden soll. In diesem Fall sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Bauschaum), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen bzw. Schutz und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen wie z. B. Anbringen von Fledermauskästen).
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen (Winde, Anlehnen) und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren.



4.2 Weitere europäische Vogelarten

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung - sowohl die Entnahme von Gehölzen, als auch der Abriss von Gebäuden - außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

5 Zusammenfassung

Für das Bauvorhaben eines Lebensmittelmarktes mit Bürogebäude soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg" in Bönen aufgestellt werden. Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nach LANUV (2015) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 3.4) nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Es wurde ein Quartier einer einzelnen Zwergfledermaus nachgewiesen werden, es waren jedoch keine Wochenstubenquartiere vorhanden. Bei einem Abriss der Gebäude bis einschließlich November 2015 werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Gebäude beziehenden Fledermäusen vermieden (s. Kapitel 4.1.1). Unter Durchführung einer Höhlenkontrolle vor der Fällung des Höhlenbaums sowie ggf. anschließend notwendigen Maßnahmen, also unter Beachtung der aufgeführten Planungshinweise, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden (s. Kapitel 4.1.2).

Zum Schutz europäischer Vogelarten und zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung soll die Fällung von Bäumen und die Entfernung von Gebüsch außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt werden (s. Kapitel 4.2). Aktuell wurden keine Brutansiedlungen an den Gebäuden festgestellt, bis Februar 2016 sind bei einem Abriss der Gebäude keine Maßnahmen zum Schutz europäischer Vögel nötig. Bei einem späteren Abriss gelten die gleichen Schutzzeiträume wie für die Gehölzentfernung.

Unter Berücksichtigung der Zeiträume für Vögel und Fledermäuse kann der Gebäudeabriss bis November 2015 durchgeführt werden, ohne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Unter Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.



6 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 23.12.2014; Datei: Ampelbewertung_planungsrelevante_Arten_NRW - ampelbewertung_planungsrelevante_arten_20141223.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4412 auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44122>. Download am 26.05.2015.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.



RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.



Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg" in Bönen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Antragstellung (Datum):	
<p>Für das Bauvorhaben eines Lebensmittelmarktes mit Bürogebäude soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg" in Bönen aufgestellt werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2014).

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Großer/Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009): Gefährdungsgrad

D	Daten unzureichend
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
+	ungefährdet



Großer/Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Großer/Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus noctula/leisleri</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>V/D</td> </tr> <tr> <td>R/V/V</td> </tr> </table> Messtischblatt-Quadrant 44122	V/D	R/V/V				
V/D									
R/V/V									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>Günstig (Großer Abendsegler)</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend (Kl. Ab.)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	Günstig (Großer Abendsegler)	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend (Kl. Ab.)	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	Günstig (Großer Abendsegler)								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend (Kl. Ab.)								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Im Rahmen der Ausflugkontrolle am 19.05.2015 flog ein Abendsegler (<i>Nyctalus</i> sp.) um 21:55 Uhr über das Plangebiet. Es wurden keine Quartiere gefunden.</p> <p>Die beiden Arten aus der Gattung <i>Nyctalus</i> sind anhand charakteristischer Ortungsrufe akustisch sicher zu differenzieren. In einigen Flug- und Jagdsituationen treten diese charakteristischen Ortungsrufe jedoch nicht auf: Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler benutzen dann einander ähnliche Orientierungsrufe, die rufanalytisch nicht zu unterscheiden sind. Diese Rufe können nur auf Gattungsebene eingeordnet werden.</p> <p>Große Abendsegler sind Fernstreckenwanderer, die in NRW ganzjährig auftreten, vor allem aber während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer/Herbst angetroffen werden. Sie jagen in großen Höhen über Waldgebieten, Wasserflächen, Agrarflächen und über Siedlungsgebieten. Als typische Baumfledermäuse beziehen sie überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen).</p> <p>Als typische Baumfledermaus bezieht der Kleine Abendsegler Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, aber auch Nistkästen); aus NRW sind sowohl Wochenstuben als auch Nachweise überwintender Tiere bekannt. Während der Fortpflanzungszeit und auf dem Durchzug werden weitere Quartiere bezogen. Der Kleine Abendsegler fliegt meist in großen Höhen und orientiert sich großräumig und unabhängig von Landschaftsstrukturen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Quartiere von Abendseglern innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten derzeit nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Wird der Höhlenbaum gefällt, so sind die in der Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG; Zerstörung von Nestern - § 44 (1), Nr. 3</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großer/Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus noctula/leisleri)</i>
<p>BNatSchG; Störungen während der Fortpflanzungszeit - § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden.</p> <p>Sollte durch die Baumaßnahmen ein Flächenverlust von Jagdhabitaten entstehen, so ist dieser von geringer Bedeutung sein, da der Eingriff kleinflächig ist. Ein Großteil des Eingriffsbereichs kann auch nach der Baumaßnahme als Jagdhabitat genutzt werden, zudem steht in der Umgebung ausreichend Jagdhabitat zur Verfügung.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sollte folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags und der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Im Plangebiet befindet sich ein Höhlenbaum. Vor der Durchführung weiterer Maßnahmen ist zu prüfen, ob dieser gefällt werden sollen. In diesem Fall sind nachfolgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.</p> <p>Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.• Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Bauschaum), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersu	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großer/Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus noctula/leisleri</i>)
<p>chungen bzw. Schutz und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen wie z. B. Anbringen von Fledermauskästen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen (Winde, Anlehnen) und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Planhinweise werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">44122</td></tr></table>	44122			
+									
+									
44122									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Im Rahmen der Ausflugkontrolle am 19.05.2015 wurde die erste Zwergfledermaus um 21:46 Uhr erfasst. Dabei handelte es sich um Einzeltier, welches aus dem Westgiebel des ehemaligen Taubenschlags im Osten des Plangebietes ausflog. Weitere Quartiere wurden nicht gefunden. Ab 22:00 Uhr konnte mindestens eine Zwergfledermaus permanent bei der Jagd im Garten im Osten des Plangebietes beobachtet werden. Im Nordwesten des Gebietes flogen um 22:04 Uhr und 22:12 Uhr jeweils ein einzelnes Tier über, im Südwesten des Plangebietes gab es keine Fledermauskontakte.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Sie ist auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Es wurde ein Tagesquartier eines einzelnen Tieres nachgewiesen. Da Fledermäuse wechselnde Tagesquartiere nutzen, sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden und der Wegfall dieses Tagesquartiers stellt keinen Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.</p> <p>Bei einem Abriss der Gebäude bis November 2015 werden keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Erfolgt der Abriss nicht bis November 2015, so sind die in der Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG; Störungen während der Fortpflanzungszeit - § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden.</p> <p>Sollte durch die Baumaßnahmen ein Flächenverlust von Jagdhabitaten entstehen, so ist dieser von geringer Bedeutung sein, da der Eingriff kleinflächig ist. Ein Großteil des Eingriffsbereichs kann auch nach der Baumaßnahme als Jagdhabitat genutzt werden, zudem steht in der Umgebung ausreichend Jagdhabitat zur Verfügung.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sollte folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags und der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Da mit der Ausflugkontrolle ausgeschlossen werden konnte, dass sich Wochenstuben oder Quartiere an den Gebäuden befinden, können bei einem Gebäudeabriss bis November 2015 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Dabei sind die vorher aufgeführten Hinweise (vgl. Kapitel 4.1) zu beachten. Zudem sollte bei dem Abriss des ehemaligen Taubenschlags das Dach vorsichtig abgedeckt werden, um eventuell anwesenden Einzeltieren die Möglichkeit zu geben, das Versteck zu wechseln.</p> <p>Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so sind für einen Gebäudeabriss nachfolgende Zeiträume zu beachten. Es wird berücksichtigt, dass Gebäudequartiere prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p> <p>Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle der Gebäude in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind die Hinweise in Kapitel 4.1 zu beachten.</p> <p>Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

